

BL_GERICHTE 810 20 120 vom 14. Oktober 2020

BL Gerichte, 2020-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_20_120

FR: BL_GERICHTE 810 20 120 du 14 octobre 2020

IT: BL_GERICHTE 810 20 120 del 14 ottobre 2020

Regeste

Staats- und Gemeindesteuer 2013

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde in Steuersachen können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden (§ 45 Abs. 2 VPO). 3.1 Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid aus, sie habe in ihrem Urteil vom 2. Dezember 2016 (vgl. vorne Sachverhalt lit. C) die um die Betriebsverluste ergänzten Grundstückgewinnsteuerveranlagungen vom 14. April 2014 aufgehoben. Die ursprünglichen Grundstückgewinnsteuerveranlagungen vom 30. Januar 2012 bzw. 10. Dezember 2012 seien jedoch weiterhin materiell fehlerhaft. Diese Veranlagungsfehler dürften bei der Festlegung der Gewinnsteuern nicht perpetuiert werden. Soweit die Beschwerdeführerin die Anpassung der Veranlagung gemäss dem Urteil vom 2. Dezember 2016 verlange, sei darauf hinzuweisen, dass sich die Rechtslage aufgrund des Urteils des Bundesgerichts 2C_230/2017 vom 26. Januar 2018 (publ. in: StE 2018 B 44.13.7 Nr. 29 und StR 73/2018 S. 606) verändert habe. Weiter führte die Vorinstanz aus, sie habe sich im damaligen Urteil lediglich mit den rektifizierten Veranlagungen aus dem Jahre 2014 auseinandergesetzt und diese aufgehoben. Nicht Gegenstand des damaligen Urteils seien die ursprünglichen (fehlerhaften) Veranlagungen aus dem Jahre 2012 gewesen. 3.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, es liege in der vorliegend strittigen Frage eine abgeurteilte Sache ("res iudicata") vor. Materielle Rechtskraft liege vor, wenn der streitige Anspruch mit einem schon rechtskräftig beurteilten Anspruch identisch sei. Dies treffe zu, falls der Anspruch dem Richter aus demselben Rechtsgrund und gestützt auf denselben Sachverhalt zur Beurteilung unterbreitet werde. Im Grundstückgewinnsteuerverfahren sei es um die unrechtmässige Betriebsverlustverrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer gegangen. Die Vorinstanz habe mit Urteil vom 2. Dezember 2016 festgestellt, dass kein Rechtsgrund gegeben gewesen sei, um auf die rechtskräftigen Grundstückgewinnsteuerveranlagungen aus dem Jahr 2012 zurückzukommen, und dementsprechend die operativen Verluste nicht an die Grundstückgewinnsteuer anzurechnen seien. Daraus folge, dass die operativen Verluste - wie sie in der Steuererklärung 2012 deklariert worden seien - nur bei der Gewinnsteuer hätten verbleiben können. Andernfalls würden die Verluste ins "Leere" fallen. Diese Verluste seien aufgrund der im Steuerrecht geltenden Verlustverrechnungsregeln auf die nachfolgende Steuerperiode vorzutragen, und zwar im vom Steuergericht rechtskräftig entschiedenen Umfang. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass bei einem Gerichtsentscheid das Urteilsdispositiv in Rechtskraft erwachse. Da im Urteil des Steuergerichts vom 2. Dezember 2016 unter Ziff. 1 festgehalten worden sei, "Der Rekurs wird im Sinne der

Erwägungen gutgeheissen...", sei auch die Erwägung, in der über den Verbleib der operativen Verluste bei der Gewinnsteuer geurteilt worden sei, in Rechtskraft erwachsen.

3.3 Sobald eine Veranlagung nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann, erwächst sie in Rechtskraft. Mit der formellen Rechtskraft (Unanfechtbarkeit) tritt auch die materielle Rechtskraft (Rechtsbeständigkeit) ein. Damit wird die Veranlagung der geschuldeten Steuer sowohl für den Steuerpflichtigen als auch das Gemeinwesen verbindlich, und zwar unabhängig davon, ob sie materiell richtig ist oder nicht. Dies ist ein Gebot der Rechtssicherheit (Martin Zweifel/Hugo Casanova/Michael Beusch/Silvia Hunziker , Schweizerisches Steuerverfahrensrecht Direkte Steuern, 2. Auflage, 2018, S. 407). Zu beachten ist indessen, dass sich bei periodisch erhobenen direkten Steuern die Rechtsbeständigkeit der Veranlagungsverfügungen resp. die materielle Rechtskraft der Entscheide nur auf das Dispositiv, nicht aber auf dessen Begründung erstrecken kann. Bei einem Veranlagungsentscheid wird demnach nur die im Dispositiv vorgenommene Festsetzung der Steuerfaktoren rechtskräftig (BGE 140 I 114 E. 2.4.2 f.; Urteil des Bundesgerichts 2C_514/2017 vom 13. Dezember 2017 E. 2.3.1. ff.; Martin E. Looser , in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/1, StHG, 3. Auflage, 2017, Vor Art. 51-53a StHG N 3). Die Erwägungen, worauf die Festsetzungen beruhen, und die der Veranlagungsverfügung resp. den Rechtsmittelentscheiden zugrundeliegende Tatsachen- oder Rechtslage haben lediglich die Bedeutung von Motiven (BGE 140 I 114 E. 2.4.3). Diese nehmen an der materiellen Rechtskraft der Entscheidung für sich allein grundsätzlich nicht teil. Sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Ausgangslage können im Rahmen der Beurteilung eines anderen Steuerjahrs vollumfänglich überprüft und - sofern erforderlich - abweichend gewürdigt werden (BGE 140 I 114 E. 2.4.2 und 2.4.3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 2C_973/2012 vom 4. Oktober 2013 E. 4.2, in: StR 69/2014 S. 65; Zweifel/Casanova/Beusch/Hunziker , a.a.O., S. 408; Martin Zweifel/Silvia Hunziker , in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/1, StHG, 3. Auflage, 2017, Art. 46 StHG N 4). Hat eine juristische Person in der Bemessungsperiode einen Verlust erlitten, so lautet die entsprechende Veranlagung auf 0 Franken. In Rechtskraft erwächst somit bloss diese Zahl 0. Dagegen wird die Festsetzung des vortragbaren Verlustes von der Rechtskraft nicht erfasst und kann dementsprechend in den nachfolgenden Veranlagungen erneut überprüft werden (Looser , a.a.O., Vor Art. 51-53a StHG N 3; Hubertus Ludwig , in: Nefzger/Simonek/Wenk [Hrsg.], Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, 2004, § 57 StG N 2). Lediglich ausnahmsweise können die Erwägungen an der Rechtskraft teilhaben, wenn sich das Dispositiv explizit darauf bezieht (Zweifel/Casanova/Beusch/Hunziker , a.a.O., S. 408). Dies ist etwa bei Rückweisungsentscheiden der Fall, in denen der unteren Instanz unter Verweis auf die Erwägungen konkrete Anweisungen erteilt werden. Diesfalls nehmen die Erwägungen insoweit an der (möglichen) Rechtskraft des Dispositivs teil, als darin auf sie verwiesen wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_1236/2012 vom 20. Juni 2013 E. 1.2 mit Hinweisen).

3.4 In Bezug auf die Grundstückgewinnsteuerveranlagungen betreffend die Verkäufe der Parzellen Nr. XX und YY, GB B.____, ist entscheidend, dass die Steuerverwaltung bei den Veranlagungen zum Schluss gekommen war, die Beschwerdeführerin habe keinen steuerbaren Grundstückgewinn realisiert und müsse dementsprechend keine Grundstückgewinnsteuern in den Jahren 2011 und 2012 bezahlen. Dies führte unbestrittenermassen jeweils zu Nullveranlagungen. Bei den Grundstückgewinnsteuerveranlagungen ist somit bloss die Zahl 0 in Rechtskraft erwachsen.

Daran vermag auch die vom Steuergericht im Dispositiv des Urteils vom 2. Dezember 2016 verwendete Formulierung "Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen..." nichts zu ändern, zumal damit offensichtlich keine verbindlichen Anweisungen erteilt wurden bzw. werden konnten. Der Argumentation der Beschwerdeführerin, das Steuergericht habe im Urteil vom 2. Dezember 2016 rechtskräftig über den Verbleib der operativen Verluste bei der Gewinnsteuer geurteilt, kann daher nicht gefolgt werden. 4.1 Strittig ist weiter, ob die Vorinstanzen zu Recht davon ausgegangen sind, dass im vorliegenden Fall - gleich wie im vom Bundesgericht im Urteil 2C_230/2017 vom 26. Januar 2018, in: StE 2018 B 44.13.7 Nr. 29 und StR 73/2018 S. 606, entschiedenen Fall - eine Berücksichtigung des aus den Grundstückgewinnsteuerveranlagungen resultierenden "Verlustes" bei der Gewinnsteuer 2013 unzulässig sei. 4.2 Die Vorinstanz kam diesbezüglich zum Schluss, dass im vorliegenden Fall gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die geltend gemachten Verluste von Fr. -11'295'970.-- nicht mit dem Betriebsgewinn verrechnet werden könnten resp. eine Rückübertragung (aus der Sphäre der Grundstückgewinnsteuer in jene der Gewinnsteuer) der nicht verrechneten Verlustvorträge nicht möglich sei. Wie im damals vom Bundesgericht entschiedenen Fall stelle der verbleibende Restbetrag unter Zugrundelegung des Massgeblichkeitsprinzips keinen Verlust (bzw. einen künstlichen Verlust) dar. Im Rahmen der Gewinnsteuer müsse vom nach den für die Gewinnsteuer massgeblichen Regeln ermittelten Grundstückgewinn ausgegangen werden und nicht vom Verlust, der auf dem im Rahmen der Grundstückgewinnsteuerberechnung herangezogenen Ersatzwert vor 20 Jahren basiere. Das schliesse eine Verrechnung des bei der Grundstückgewinnsteuer noch nicht berücksichtigten Restbetrags aus. 4.3 Die Beschwerdeführerin bringt dagegen vor, vorliegend gehe es um operative Verlustvorträge in der Höhe von Fr. -11'295'970.--. Dieser Betrag entspreche der Differenz zwischen dem in der Steuererklärung deklarierten Verlustvortrag von Fr. -13'324'270.-- und den in der Gewinnsteuerveranlagung 2013 berücksichtigten Vorjahresverlusten von Fr. -2'028'300.--, was zu einem steuerbaren Betriebsgewinn betreffend Staats- und Gemeindesteuern 2013 von Fr. 120'083.-- geführt habe. Die Vorinstanzen würden sich in ihren Entscheiden auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_230/2017 vom 26. Januar 2018 beziehen. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Prozessgeschichte könne dieser Entscheid jedoch nicht präjudiziell sein. Auch sei die Sachlage mit dem vorliegenden Verfahren nicht vergleichbar, da die Grundstückgewinnsteuerveranlagungen basierend auf dem Urteil des Steuergerichts vom 2. Dezember 2016 formell und materiell rechtskräftig geworden seien. Folglich müsse ein operativer Verlust, der bei der Grundstückgewinnsteuer aufgrund formeller und materieller Rechtskraft nicht angerechnet werden könne - da er nicht ins "Leere" fallen könne - zwingend bei der Gewinnsteuer verbleiben. Da die Grundstückgewinnsteuer und die Gewinnsteuer betreffend die strittige Verlustverrechnung eng zusammenhängen würden, sei keine andere Lösung plausibel und sachgerecht. 4.4 Die Steuerverwaltung hält dem entgegen, die Beschwerdeführerin wolle einen theoretisch noch nicht verrechneten, künstlich herbeigeschaffenen Verlust von Fr. -11'295'970.-- aus der damaligen - leider offensichtlich fehlerhaften - Grundstückgewinnsteuerveranlagung in die ordentliche Gewinnsteuerveranlagung übertragen. Dies würde gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in seiner Konsequenz Bundesrecht verletzen und sei demzufolge nicht möglich; sei dies nun aufgrund eines hypothetischen Ersatzwertes (Verkehrswert vor 20 Jahren) oder aber - wie im vorliegenden Fall - wegen einer vollends irrtümlichen Berechnung der Gestehungskosten bei der Grundstückgewinnsteuer. Ein solcher

Verlustrücktrag eines entweder künstlich kreierte[n] oder eines fehlerbedingten Verlusts in die ordentliche Gewinnsteuer einer juristischen Person widerspreche dem Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz im Steuerrecht und damit offensichtlich auch der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. 4.5.1 Gemäss Art. 12 Abs. 1 StHG unterliegen Gewinne, die sich bei der Veräusserung eines Grundstücks des Privatvermögens oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks sowie Anteilen daran ergeben, soweit der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis oder Ersatzwert zuzüglich Aufwendungen) übersteigt, der Grundstückgewinnsteuer. Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 lit. d und Art. 12 StHG sind die Kantone verpflichtet, eine Grundstückgewinnsteuer zu erheben und somit Mehrwerte, die bei einer Veräusserung von Grundstücken realisiert werden (Kapitalgewinne), zu besteuern. Es ist den Kantonen aber freigestellt, ob sie die Grundstückgewinne nach dem sog. dualistischen oder St. Galler-System oder nach dem sog. monistischen oder Zürcher-System besteuern wollen (vgl. Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, 2013, Vorbemerkungen zu §§ 216-226a N 1 ff.; BGE 131 II 722 E. 2.1 mit Hinweisen). Die Besteuerung der Grundstückgewinne ist in den Kantonen daher nicht einheitlich: Entweder werden diese Gewinne alle mit einer besonderen Wertzuwachs- oder Grundstückgewinnsteuer erfasst (als Objektsteuer); dabei wird nicht unterschieden, ob das veräusserte Grundstück dem Privat- oder dem Geschäftsvermögen des Veräusserers zugehört (monistisches System). Oder dann unterliegen nur Grundstückgewinne des Privatvermögens dieser Steuer, solche des Geschäftsvermögens werden der ordentlichen Einkommens- oder Gewinnsteuer unterstellt (als Subjektsteuer; dualistisches System). Das StHG folgt in seinem Grundsatz dem dualistischen System, es erlaubt aber auch, dass nach dem monistischen System geschäftliche und private Grundstückgewinne einer Grundstückgewinnsteuer unterworfen werden (Art. 12 Abs. 4 StHG; BGE 131 II 722 E. 2.1 mit Hinweisen). Das StHG führt die massgeblichen Rechtsbegriffe - "Erlös", "Anlagekosten" und "Ersatzwert" - nicht näher aus und überlässt daher den Kantonen insofern bei der Umschreibung des steuerbaren Gewinns einen, wenn auch eingeschränkten Gestaltungsspielraum (BGE 143 II 382 E. 3.1 mit Hinweisen). Ebenso enthält das StHG keine spezifischen Normen betreffend allfällige Verlustverrechnungen (vgl. Bernhard Zwahlen/Natalie Nyffenegger, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/1, StHG, 3. Auflage, 2017, Art. 12 StHG N 2). Die Kantone haben aber nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei der Umschreibung des Steuerobjekts und dessen Bemessung den harmonisierungsrechtlichen Rahmen zu beachten. Entsprechend wird der Gestaltungsspielraum eingeschränkt, besonders mit Blick darauf, dass Grundstückgewinn- und Einkommens- beziehungsweise Gewinnsteuer eng miteinander verbunden sind (vgl. BGE 143 II 382 E. 4.1 mit Hinweisen). 4.5.2 Die Grundstückgewinnsteuer des Kantons Basel-Landschaft folgt dem monistischen System; es handelt sich um eine direkte Steuer auf einem Teil des Einkommens (Spezialeinkommenssteuer), welche grundsätzlich als Objektsteuer ausgestaltet ist (vgl. Thomas B. Wenk, in: Nefzger/Simonek/Wenk [Hrsg.], Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel 2004, § 71 StG N 2 ff.). Die basellandschaftliche Grundstückgewinnsteuer (§§ 71 ff. StG) erfasst einheitlich sowohl private als auch geschäftliche Grundstückgewinne. Sie nimmt die bei der Veräusserung von Geschäftsvermögen erzielten Grundstückgewinne von der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer aus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_230/2017 vom 26. Januar 2018 E. 2.1.2, in: StE 2018 B 44.13.7 Nr. 29 und StR 73/2018 S. 606). Der Grundstückgewinn ist

der Betrag, um den der Veräusserungserlös die Gestehungskosten (Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen) übersteigt (§ 75 Abs. 1 StG). Gemäss § 77 Abs. 1 StG gilt als Erwerbspreis der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers. Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, so gilt als solcher der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs (Abs. 2). Liegt der Erwerb mehr als 20 Jahre zurück, so bestimmt sich der Erwerbspreis nach dem Verkehrswert des Grundstücks vor 20 Jahren, sofern kein höherer Erwerbspreis nachweisbar ist (Abs. 3). Grundstücksgewinne und -verluste, die sich innerhalb eines Jahres ergeben, werden zusammengerechnet (§ 79 Abs. 1 StG). Gewinne, die aufgrund einer durchgeführten Enteignung oder aus Veräusserung wegen drohender Enteignung erzielt werden, sind hiervon ausgenommen (§ 79 Abs. 2 StG). Schliesst das Geschäftsjahr einer steuerpflichtigen Person in der Steuerperiode, in der ein Grundstücksgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstücksgewinn abgezogen werden (§ 79 Abs. 3 StG). Die Bestimmungen über die Verlustverrechnung bei der Einkommens- und Ertragssteuer (§§ 89 und 57 StG) sind gemäss § 79 Abs. 4 StG sinngemäss anwendbar.

4.5.3 In seiner neueren Praxis hat das Bundesgericht mehrfach den Freiraum der kantonalen Gesetzgebung in freier Kognition auf die horizontale und vertikale Harmonisierungsfunktion des StHG hin überprüft und dadurch eine höchstrichterliche materielle Harmonisierung eingeleitet (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_198/2016 vom 20. Juli 2016 E. 3.2 f. und 2C_583/2014 vom 9. Februar 2015 E. 1.2 je mit Hinweisen; BGE 130 II 202 E. 1 ff. mit Hinweisen). Damit haben die kantonalen Gesetzgebungskompetenzen im Rahmen der direkten Steuern Einschränkungen resp. Leitlinien erhalten (vgl. Zwahlen/Nyffenegger, a.a.O., Art. 12 StHG N 2a). Mit Urteil 2C_230/2017 vom 26. Januar 2018 hielt das Bundesgericht fest, dass der Kanton Basel-Landschaft bei der Bestimmung des Grundstückgewinns als Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und den Anlagekosten (Erwerbspreis oder Ersatzwert zuzüglich Aufwendungen) bei einem mehr als 20 Jahre zurückliegenden Erwerb anstelle des Erwerbspreises als Ersatzwert auf den Verkehrswert vor 20 Jahren abstellt, sofern kein höherer Erwerbspreis nachweisbar ist (§ 77 Abs. 2 StG), und dass sich diese Regelung zugunsten der steuerpflichtigen Person auswirkt, da der Verkehrswert vor 20 Jahren in der Regel höher als der tatsächliche Erwerbspreis ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_230/2017 vom 26. Januar 2018 E. 2.2.3, in: StE 2018 B 44.13.7 Nr. 29 und StR 73/2018 S. 606; Wenk, a.a.O., § 77 N 7). Weiter ergibt sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass die Verrechnung von Geschäftsverlusten mit dem Grundstücksgewinn dem Wesen der Grundstückgewinnsteuer als Objektsteuer grundsätzlich fremd ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_230/2017 vom 26. Januar 2018 E. 2.3, in: StE 2018 B 44.13.7 Nr. 29 und StR 73/2018 S. 606, mit Verweis auf BGE 139 II 373 E. 3.5) und es deswegen nicht sachgerecht ist, im Rahmen einer allfälligen Rückübertragung des noch nicht vollumfänglich konsumierten Verlustvortrags in die Sphäre der Gewinnsteuer darauf abzustellen, wie die Berechnung bei der Grundstückgewinnsteuer vorgenommen worden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_230/2017 vom 26. Januar 2018 E. 2.4 in: StE 2018 B 44.13.7 Nr. 29 und StR 73/2018 S. 606). Vielmehr ist, da gemäss Art. 24 Abs. 1 StHG der gesamte Reingewinn der Gewinnsteuer unterliegt und diese Bestimmung als Grundlage somit auf das Ergebnis der handelsrechtlichen Erfolgsrechnung (mit steuerrechtlichen Korrekturen) abstellt, im Fall der Rückübertragung bei dem nach den Regeln des Handelsrechts ermittelten Grundstücksgewinn anzusetzen (Urteil des Bundesgerichts 2C_230/2017 vom 26. Januar 2018 E. 2.4.1, in: StE 2018 B 44.13.7 Nr. 29 und StR 73/2018

S. 606). 4.6 Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung sei im vorliegenden Fall nicht einschlägig, kann ihr nicht gefolgt werden. Vielmehr haben im vorliegenden Fall die fehlerbehafteten Grundstückgewinnsteuerveranlagungen zu einem "künstlichen kreierten" bzw. "fehlerbedingen" Verlust geführt, der unter Zugrundelegung des Massgeblichkeitsprinzips keinen Verlust darstellt und demgemäss nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zur Verrechnung zugelassen werden kann. Demgemäss ist nicht zu beanstanden, dass die Steuerverwaltung die Gewinnberechnung bzw. Verlustverrechnung bei der Staats- und Gemeindesteuer entsprechend derjenigen bei der direkten Bundessteuer vorgenommen hat. Der veranlagte Gewinn deckt sich somit - wie die Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung zutreffend ausführt - mit demjenigen bei der direkten Bundessteuer, womit gewährleistet ist, dass das bei der Gewinnsteuer geltende Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz eingehalten wird. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen. 5.1 Für den Fall der Abweisung der Beschwerde macht die Beschwerdeführerin eventualiter geltend, dass sie für die Steuerperioden 2013 bis 2018 keine Steuerrückstellungen für die kantonalen und kommunalen Gewinnsteuern verbucht habe, da sie aufgrund des vortragbaren Verlustes von Fr. -11'295'970.-- nicht damit habe rechnen müssen, überhaupt eine Steuerlast tragen zu müssen. Sollte sie im vorliegenden Verfahren unterliegen, so sei die Steuerverwaltung anzuweisen, ihr die im Gesetz vorgesehenen Abzüge zu gewähren und den satzbestimmenden bzw. steuerbaren Ertrag von Fr. 120'083.-- um den darauf anfallenden Steuerbetrag zu reduzieren. Analog sei das steuerbare Kapital entsprechend zu kürzen. 5.2 Juristische Personen können entrichtete eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern als geschäftsmässig begründeten Aufwand von ihrem steuerbaren Gewinn in Abzug bringen (Art. 25 Abs. 1 lit. a StHG; § 54 Abs. 1 lit. a StG). Soweit die entsprechenden Steuern in einem Geschäftsjahr noch nicht entrichtet wurden, sind Rückstellungen zu bilden (Simonek , a.a.O., S. 197). Rückstellungen sind Fremdkapitalposten, die der Deckung von künftigen, gegenleistungslosen Geld-, Güter- oder Leistungsabgängen dienen, die zwar bereits verursacht, aber betragsmässig noch nicht genau bekannt sind. Mit einer Rückstellung wird der laufenden Geschäftsperiode also ein tatsächlich oder zumindest wahrscheinlich verursachter, in seiner Höhe aber noch nicht genau bekannter Aufwand oder Verlust, der erst in einer späteren Periode geldmässig verwirklicht wird, gewinnmindernd angerechnet. Rückstellungen sind beispielsweise zu tätigen für Garantieleistungen, Bürgschaftsverpflichtungen oder Prozessrisiken. Rückstellungen sind jährlich den erwarteten Risiken anzupassen; soweit sie nicht mehr geschäftsmässig begründet sind, müssen sie erfolgswirksam aufgelöst werden. Andernfalls entstehen stille Reserven; Rückstellungen, mit deren Beanspruchung nicht ernstlich zu rechnen ist, kommt materiell Reservencharakter zu (Markus Reich , Steuerrecht, 3. Auflage, 2020, S. 398). Betriebswirtschaftlich und handelsrechtlich allgemein anerkannt ist, dass für geschuldete Steuern schon vor der Veranlagung Rückstellungen oder passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden müssen. Je nach Wahrscheinlichkeit ist am Tag der Bilanzerstellung die Höhe der erforderlichen Rückstellung abzuschätzen (BGE 141 II 83 E. 5.1). Die Steuerrückstellung muss im Rahmen des Veranlagungsverfahrens angepasst werden, wenn sich zeigt, dass diese aufgrund der von den Steuerbehörden vorgenommenen steuerrechtlichen Korrekturen, bspw. wegen eines korrigierten geschäftsmässig nicht begründeten Aufwandes, zu niedrig bemessen ist. Die Anpassung der Steuerrückstellung stützt sich in diesem Fall unmittelbar auf die von den Steuerbehörden

herangezogenen steuerrechtlichen Korrekturvorschriften und ist von den Steuerbehörden von Amtes wegen vorzunehmen (BGE 141 II 83 E. 5.3 ff.; Simonek, a.a.O., S. 198). 5.3 Der Beilage "Balance Sheet" zur Steuererklärung 2013 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin unter dem Titel "accrued tax liabilities" per 31. Dezember 2013 eine Steuerrückstellung in Höhe von Fr. 65'018.-- gebildet hat. Die direkte Bundessteuer für die Steuerperiode 2013 beläuft sich auf Fr. 10'207.05, die veranlagte Staats- und Gemeindesteuer 2013 auf Fr. 17'065.70 und die Kirchensteuer auf Fr. 853.30. Der Gesamtbetrag für die vorgenannten direkten Steuern beläuft sich folglich auf Fr. 28'126.05. Die Steuerrückstellung in der Höhe von Fr. 65'018.-- deckt die vorgenannten Steuerforderungen ohne weiteres ab, weshalb keine zusätzliche Steuerrückstellung erforderlich ist. Folglich ist auch das Eventualbegehren abzuweisen.

E. 6

Dies führt zur vollumfänglichen Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 7

Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'800.-- der unterlegenen Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- zu verrechnen. Ausgangsgemäss sind die Parteikosten wettzuschlagen (§ 21 VPO). Demgemäss wird erkannt: //: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- verrechnet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.